

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Umwelt und Technik

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0510/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.11.2012	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 19

Änderung der Sondernutzungssatzung bzw. des Gebührentarifs

Beschlussvorschlag:

1.
Die Ermäßigung der Gebührenreduzierung wird auch in den Jahren 2014 und 2015 beibehalten
2.
Die Position 11 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung entfällt.
3.
In den Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird unter B. Gebühren die laufende Nr. 27 eingefügt:
„Von Privatpersonen veranlasste Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, sofern mit dem Veranlasser keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestehen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Sanierungsarbeiten an bestehenden Kanalhausanschlüssen, die auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderlich

werden.“

Die Gebühr beträgt pauschal 90 €.

Sie wird in allen Straßen einheitlich und nicht nach Zonen erhoben.

Daher ist unter A. Allgemeine Bestimmungen des Gebührentarifs unter Nr. 8 folgende Änderung aufzunehmen:

„Die im Gebührentarif Nr. 26 *bis* 28 enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I bis IV des Straßenverzeichnisses.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Verlängerung der Gebührenreduzierung bei der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 30. Okt. 2008 sowie in der Sitzung des Rates vom 16. Dez. 2008 wurde über die Neufassung der Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich des Gebührentarifs beraten und entschieden.

Hinsichtlich der Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, wurde damals in Absprache mit den Händlergemeinschaften in der Stadt eine 50 %ige Ermäßigung der Gebühren bei Sondernutzungserlaubnissen bis zum 31. Dez. 2013 beschlossen. Dies sollte die finanzielle Mehrbelastung für den Handel abfedern, da die Stadt Bergisch Gladbach ab dem Jahre 2009 erstmalig flächendeckend in den Stadtbezirken das Erfordernis der Sondernutzungserlaubnis für derartige Werbeanlagen einforderte, verbunden mit den damit einhergehenden jährlichen Gebühren zwischen 200 und 110 € pro m² Werbefläche.

Inzwischen sind die drei Stadtbereiche Refrath, Bergisch Gladbach sowie Bensberg in den jeweiligen Zentren hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen weitgehend abgearbeitet. Es ergeben sich danach folgende Fallzahlen:

	Refrath	Bergisch Gladbach	Bensberg
Anzahl Geschäfte	49	118	105
Sondernutzungsfälle	34	71 + 5 in Bearbeitung	45 + 10 in Bearbeitung
Ab- und Umbauten	10	13	10

Unter der Kategorie Ab- und Umbauten sind auch Fälle erfasst, in denen nur einzelne Bestandteile der Werbeanlage (z. B. Ausstecker) abgebaut wurden.

Die Gebühreneinnahmen für die oben bezeichneten Sondernutzungserlaubnisse liegen nach dem Stand von Mitte 2012 beim reduzierten Satz von 50 % bei jährlich 50.000 €.

Grundsätzlich hat die Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen keine positive Resonanz bei den betroffenen Geschäftsinhabern gefunden. Entsprechende Reaktionen auch in der Presse waren in den letzten Jahren daher die Folge.

Sollte nun die Ende 2013 vorgesehene Streichung der 50%igen Ermäßigung tatsächlich umgesetzt werden, dürfte dies auf wenig Verständnis bei den Betroffenen stoßen.

Ausschlaggebend dafür dürfte die nachlassende gesamtwirtschaftliche Lage, aber auch die Belastungen des Handels besonders in den Zentren von Bensberg und Bergisch Gladbach sein. Die Neugestaltung der Fußgängerzone in Bergisch Gladbach führt besonders 2012 zu merklichen Beeinträchtigungen für den Handel. Die Lage in Bensberg ist in den politischen Gremien ausreichend bekannt. Mit einer wesentlichen Belebung dürfte mit dem angekündigten Großprojekt erst in einigen Jahren zu rechnen sein.

Es sollte daher darüber nachgedacht werden, ob eine Verlängerung der Reduzierungsregelung angemessen und sinnvoll ist.

Da der Handel beginnend mit dem Jahre 2009 eine effektive Mehrbelastung zu verkraften hat,

schlägt die Verwaltung vor, auf die Erhöhung (Verdopplung) dieser Mehrbelastung für zwei weitere Jahre zu verzichten.

2. Gebührenfreiheit für Markisen ohne Werbung

Im Rahmen des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung wird entsprechend der Positionen 10 e sowie 11 unterschieden zwischen Werbung auf Markisen (€ 10,-/m²/Monat) und Markisen ohne Werbung (€ 5,-/m²/Jahr).

In der Praxis sieht die Berechnung wie folgt aus:

Bsp.: Markise mit einer Fläche von insgesamt 8 m², hiervon sind 3 m² Werbefläche.

Rechnung: 3 m² x 10,00 € x 12 Monate = 360,00 €
 5 m² x 5,00 € = 25,00 €

Gesamtkosten im Jahr: 385,00 €

Es zeigt sich, dass die Akzeptanz der Betroffenen bei Markisen im Vergleich zu allen anderen Tatbeständen des Gebührentarifs sehr niedrig ist, da diese im Grunde einem anderen Zweck dienen und die Werbung oft nur als Nebenprodukt anzusehen ist.

Eine Markise dient auf der einen Seite als Sonnenschutz für die Waren des Gewerbebetreibers, damit diese nicht ausbleichen, und auf der anderen Seite als Sonnen- und Regenschutz, der von den Bürgern dankend genutzt wird. Zudem wendet der Industrieverband Technische Textilien, Rollläden, Sonnenschutz (ITRS) ein, dass Markisen der Einhaltung von kommunalen Beschlüssen zur Verringerung klimaschädlicher Gase dienen. Durch direkte Einstrahlung von Sonnenlicht erhitze sich der Innenraum, eventuell vorhandene Klimaanlage müssten hochgefahren werden, gegebenenfalls sogar zusätzliche Geräte zur Kühlung eingesetzt werden, was durch Anbringung von Markisen vermieden oder verringert werden könnte.

Aufgrund dieser Erfahrungen wird vorgeschlagen, Markisen ohne Werbung kosten- und genehmigungsfrei auszuweisen. Die Position 11 des Gebührentarifs sollte daher entfallen. Es würden dann zukünftig nur noch Markisen mit Werbung nach der tatsächlichen Werbefläche entsprechend der Tarifstelle 10 e des Gebührentarifs berechnet.

3. Gebührenerhebung bei privaten Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen

Im Jahr 2011 hatte die Verwaltung schon einmal angeregt, im Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung einen Gebührentatbestand für private Aufbrüche in öffentlichen Verkehrsflächen zu schaffen. Dies wurde vom Rat seinerzeit im Hinblick darauf abgelehnt, dass davon auch Grundstückseigentümer betroffen wären, die im Zuge der Kanaldichtigkeitsprüfungen auf der Grundlage des Landeswassergesetzes (LWG) zur Sanierung ihres Kanalhausanschlusses verpflichtet sind. Vor dem Hintergrund der hohen Baukosten einer Hausanschlussanierung sollte dieser Personenkreis nicht zusätzlich mit Verwaltungsgebühren belastet werden.

Der Gebührentatbestand umfasst aber nicht nur Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den Kanalhausanschlussanierungen. Vielmehr betrifft er auch die erstmalige Anlegung oder die

Verlegung eines Kanalhausanschlusses im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten auf dem Grundstück sowie die Anlegung von Bordsteinabsenkungen. Diese Baumaßnahmen fallen nach Auffassung der Verwaltung nicht unter die oben dargelegten Billigkeitsüberlegungen. Sie wurden den Bauherren nicht nachträglich aus ordnungspolitischen Gründen auferlegt, sondern resultieren ausschließlich aus dem privaten Baubeghen. Die Sondernutzungsgebühren sind daher nicht anders zu beurteilen als z.B. die Verwaltungsgebühren der Bauaufsicht.

Der politischen Absicht, „erzwungene“ Kanalhausanschlusssanierungen von den Sondernutzungsgebühren freizustellen, wird in der Formulierung im Beschlussvorschlag dadurch Rechnung getragen, dass diese Arbeiten explizit von der Gebührenerhebung ausgenommen werden.

Im Jahr 2011 wurden 82 Vorgänge registriert, die nach dem oben formulierten Tatbestand gebührenpflichtig wären. Dies entspricht auf der Grundlage der vorgeschlagenen Gebührenpauschale von 90,- € pro Vorgang einem Einnahmenvolumen von ca. 7.400,- €. Für das laufende Jahr 2012 wurden bis zum 07.09.2012 60 derartige Vorgänge registriert, so dass für das gesamte Jahr in etwa mit einer vergleichbaren Fallzahl wie 2011 zu rechnen ist.

Die Gebührenhöhe wurde auf der Grundlage des durchschnittlich zu erwartenden Bearbeitungsaufwands pro Fall (nach Erfahrungswerten geschätzt 2,5 Std. bei mängelfreier Abwicklung) in Anlehnung an die Regelung in Ziffer 12 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung (18,- €/angefangene ½ Stunde) festgesetzt. Die angesetzten Arbeitszeiten ergeben sich aus der Überlegung, dass auch bei mängelfreier Abwicklung mindestens 2 Ortsbesichtigungen pro Kanalhausanschluss (bei Fertigstellung sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist) und mindestens 3 Ortsbesichtigungen pro Bordsteinabsenkung (Vorbesichtigung zur Festlegung technischer Auflagen, Fertigstellung, Gewährleistung) erfolgen müssen. In entsprechendem Umfang entsteht darüber hinaus Verwaltungsaufwand im Innendienst.

Die Staffelung nach Zonen ist nicht geboten, da bei Anlegung einer Bordsteinabsenkung oder eines Kanalhausanschlusses die Sondernutzung selbst, im Gegensatz z.B. zu Außengastronomie oder Verkaufsständen, keine kommerzielle Nutzung ist. Es ist daher nicht ersichtlich, dass ein Anlieger in einer Innenstadtlage einen anderen bzw. größeren Nutzen von der Sondernutzung hat, als ein Anlieger in einer Ortsrandlage. Eine unterschiedliche Behandlung ist insofern nicht zu rechtfertigen.